



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER
Direktion F – Lebensmittel- und Veterinäramt

Grange, den
D(2011)

DG(SANCO)2010-8522 - RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES
ÜBER EIN AUDIT IN KANADA
23. NOVEMBER – 6. DEZEMBER 2010**

**BEWERTUNG DER KONTROLLEN DER ERZEUGUNG VON FRISCHFLEISCH,
FLEISCHERZEUGNISSEN, HACKFLEISCH/FASCHIERTEM, FLEISCHZUBEREITUNGEN UND
TIERDÄRMEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR, DIE NACH DEM ABKOMMEN ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REGIERUNG KANADAS ÜBER
GESUNDHEITSPOLIZEILICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER GESUNDHEIT VON MENSCH
UND TIER IM HANDEL MIT LEBENDEN TIEREN UND TIERPRODUKTEN ZUR AUSFUHR IN DIE
EUROPÄISCHE UNION BESTIMMT SIND**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DAS OBEN GENANNTÉ AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)2010-8522).***

ZUSAMMENFASSUNG

Der Bericht beschreibt die Ergebnisse eines Auditbesuchs des Lebensmittel- und Veterinäramtes, der vom 23. November bis 6. Dezember 2010 in Kanada stattfand.

Im Rahmen des Audits sollte bewertet werden, inwieweit die kanadischen Behörden in der Lage sind, die vorhandenen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen und Kontrollsysteme durchzuführen und durchzusetzen, um den Anforderungen an Frischfleisch, Fleischerzeugnisse, Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen aus Rindern, Schweinen, Pferden und Hochwild (Zuchtwild und frei lebendem Wild) und Tierdärme für den menschlichen Verzehr, die zur Ausfuhr in die Europäische Union (EU) bestimmt sind, gerecht zu werden. Das Audit wurde gemäß dem „Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten“ durchgeführt.

Amtliche Kontrollen werden regelmäßig und gemäß den anwendbaren kanadischen Normen durchgeführt. Im Jahr 2008 wurde ein neues Kontrollsystem, das Konformitätsprüfsystem (Compliance Verification System, CVS) eingeführt. Das System umfasst Verifizierungsaufgaben, nachfassende Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen. Das

System wurde wie beschrieben angewandt. Mit Ausnahme eines Betriebs waren die besuchten Betriebe von annehmbarem Niveau und die von der zuständigen Behörde durchgeführten Folgekontrollen waren weitgehend wirksam. In diesem Betrieb wurden eine unangemessene Anwendung gleichwertiger Normen und eine mangelnde Durchsetzung der kanadischen Vorschriften festgestellt. Die Tätigkeit des Betriebs wurde freiwillig zeitweilig ausgesetzt und die kanadischen Behörden erhielten eine schriftliche Zusicherung. Für die Zulassung von Ausfuhrunternehmen sind Verfahren vorhanden, die bei den jüngsten Betriebszulassungen befolgt wurden. Nichtsdestotrotz wurden Betriebe für bestimmte Tätigkeiten zugelassen, ohne über die erforderlichen Einrichtungen zu verfügen. Die Zulassungen der Betriebe werden jährlich überprüft, wobei unter anderem die Garantien für die Bescheinigungen für die Ausfuhr verifiziert werden. Nichtsdestotrotz werden zurzeit der Aufbau der Betriebe und die Betriebshygiene nicht verifiziert.

Für die Erzeugung von Rind- und Schweinefleisch fordern die kanadischen Behörden getrennte Systeme in Bezug auf die Verwendung von Wachstumshormonen bzw. Futtermittelzusatzstoffen. Das System der ractopaminfreien Erzeugung von Schweinefleisch (Ractopamine Free Pork) wurde angemessen durchgeführt. In den besuchten Betrieben wurden getrennte Systeme für die Erzeugung von Rindfleisch festgestellt. Was die Erzeugung von Bison- und Pferdefleisch anbelangt, sind keine getrennten Systeme vorgeschrieben. Seit August 2010 müssen zur Schlachtung bestimmte Pferde von einer vom letzten Eigentümer unterzeichneten Erklärung (Affidavit) begleitet werden, in der die Identität des Pferdes sowie die in den letzten sechs Monaten verabreichten Tierarzneimittel vermerkt sind und in der bestätigt wird, dass keine Wachstumshormone verwendet wurden. Der Großteil der Pferde, die für die Ausfuhr in die EU geschlachtet werden, werden direkt aus den USA eingeführt und unterliegen derselben Anforderung. Die eingeführten Pferde wurden von einer unterzeichneten Erklärung (Affidavit) des letzten Eigentümers begleitet. Nichtsdestotrotz wurde keine amtliche Zusicherung von den Vereinigten Staaten (USA) verlangt, dass die Erklärungen verifiziert wurden und als verlässlich betrachtet werden können. Schweine- und Pferdefleisch wurde angemessen überwachten Trichinenkontrollen unterzogen. Die Tierschutzkontrollen bei der Schlachtung von Pferden boten eine gleichwertige Garantie, während eine solche Garantie im Hinblick auf die Schlachtung von Schweinen nicht geboten werden konnte. Es wurden einige Mängel in Bezug auf die Ausstellung von Bescheinigungen für Ausfuhrsendungen festgestellt.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die zuständige Behörde, die auf die Beseitigung der im Rahmen des Auditbesuchs festgestellten Mängel ausgerichtet sind.

Empfehlungen

Spätestens 60 Arbeitstage nach Eingang des Berichts ist der Kommission ein Maßnahmenplan vorzulegen, einschließlich der Fristen für dessen Durchführung, aus dem die bereits ergriffenen und die geplanten Maßnahmen hervorgehen, mit denen die Empfehlungen dieses Berichts aufgegriffen werden sollen.

Nr.	Empfehlung
-----	------------

Nr.	Empfehlung
1.	Es sollten die notwendigen Kontrollmaßnahmen eingeführt werden, um eine angemessene Durchführung der amtlichen Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen sicherzustellen, wie in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 und den anwendbaren kanadischen Rechtsvorschriften, nämlich in den Kapiteln 14 und 18 des Verfahrenshandbuchs für Fleischhygiene (<i>Meat Hygiene Manual of Procedures</i>), festgelegt.
2.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Zulassungsbedingungen für die Ausfuhren in die EU regelmäßig überprüft werden, wie in Kapitel 18 des Verfahrenshandbuchs für Fleischhygiene vorgeschrieben, und dass bei der Erteilung der Zulassungen der gesamte Tätigkeitsbereich der Betriebe berücksichtigt wird, wie in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vorgeschrieben.
3.	Es sollte sichergestellt werden, dass im Hinblick auf die Bestimmung der Eignung und Verifizierung der Rückverfolgbarkeit der zur Schlachtung und Ausfuhr in die EU bestimmten Bisons und Elche der Bezug von Tierdärmen sowie die Ausstellung von Bescheinigungen für Tierdärme und die Ausfuhren von Fleisch nach Schweden und Finnland den Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG des Rates, der Abschnitte C und D des Anhangs IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 entsprechen.
4.	Es sollte sichergestellt werden, dass für Pferde, die zur sofortigen Schlachtung aus den USA eingeführt werden, gleichwertige Garantien in Bezug auf die zurzeit verwendeten Stoffe gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates geboten werden.
5.	Es sollte sichergestellt werden, dass die in den besuchten Betrieben festgestellten Mängel behoben und die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 oder gegebenenfalls in den einschlägigen kanadischen Normen verlangten Garantien geboten werden.
6.	Die Tierschutzkontrollen bei Schweinen sollten verstärkt werden, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der EU erfüllt werden, wie in der Richtlinie 93/119/EG des Rates festgelegt.
7.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Bescheinigungen für die Ausfuhren in die EU gemäß den Grundsätzen des Internationalen Tierseuchenamtes ausgefertigt werden, wie in der Richtlinie 96/93/EG des Rates festgelegt, und dass das Bescheinigungsverfahren angemessen kontrolliert wird.

Die Antwort der zuständigen Behörde auf die Empfehlungen kann unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/food/fvo/ap/ap_ca_2010-8522.pdf